

# Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

14. Jahrgang Nr. 8

August 2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 5.8.2016

kostenlos

## Beschlüsse Verwaltungsausschuss am 07.07.2016

**BV 92/2016/V** Auftrag Umstellung x-Meld Gewerbewesen  
Der Verwaltungsausschuss beschließt die Firma adKOMM Vertriebs GmbH, Weststraße 4-6, 09212 Limbach-Oberfrohna gemäß beiliegendem Angebot mit der Umstellung des Gewerbewesensprogramms auf xGewerbeanzeige zu beauftragen. Die Kosten in Höhe von 2315,74 € werden bestätigt.

**Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 92/2016/V wird einstimmig angenommen.**

## Beschlüsse Technischer Ausschuss am 07.07.2016

**BV 48/2016/T** Auftrag Erstellung Leistungsverzeichnis und Ausschreibung Jahresleistungsvertrag Straßenunterhaltung

Der Technische Ausschuss beschließt die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die Durchführung der Ausschreibung/Vergabe, eines Jahresleistungsvertrages für die Straßenunterhaltung durch

den **Bieter 1** – IB IBOS, Kleine Konsulstraße 3-5 in 02826 Görlitz

zum Honorarpreis in Höhe von 4.829,26 € durchführen zu lassen.

**Dafür: 4 Dagegen: Enthaltung: +1**  
**Die BV 48/2016/T wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 88/2016/T** Brandschutztechnische Maßnahmen Oberschule

Vergabe Los 1 - Gerüstbau

Der Technischen Ausschuss beschließt, nach Ermächtigung des Stadtrates auf Grundlage des BV 84/2016/S/T die Vergabe des Los 1 – Gerüstbau im Rahmen der brandschutztechnischen Maßnahmen für die Oberschule an:

**Bieter 1 Gerüstbau Kiesling GbR**

wird in Höhe von 52.193,40 € beauftragt.

**Dafür: 3 + 1 Dagegen: Enthaltung: 1**  
**Die BV 88/2016/T wird mehrheitlich angenommen.**

## Beschlüsse Sitzung des Stadtrates am 21.07.2016

**BV 78/2016/V/S** Verwendung Vereinsförderung Karlihausverein e.V.

Der Stadtrat bestätigt, dass die Vereinszuwendung gemäß Vereinsförderungsrichtlinie aus 2014 für den Karlihausverein e.V. in Höhe von 600 € bis 30.06.2017 verlängert wird.

**Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 78/2016/V/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 98/2016/V/S** Verwendungsmöglichkeit Zuwendung Karlihausverein e.V. nach Nutzungsvertrag

Der Stadtrat bestätigt die Möglichkeit der Umwidmung von Finanzmitteln 2016 nach § 3 Abs. 1 des Nutzungsvertrages mit dem Karlihausverein e.V. (vom 28.04.2016) zur Beschaffung von Skategeräten.

**Dafür: 7+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 4**  
**Die BV 98/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 80/2016/V/S** Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtung und in der Kindertagespflege

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Eltern-

beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege zum 01.09.2016.

**Dafür: 5+1 Dagegen: 5 Enthaltung: 2**  
**Die BV 80/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 86/2016/V/S** Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt, eine Spende in Höhe von 200 EUR für 20 Kinder der 1. Klasse a 10.00 € für eine FreizeitCard von der Firma Ronny Hausmann Agentur für Projektmanagement gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

**Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 86/2016/V/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 85/2016/S** Grundsatzbeschluss zur Übernahme von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aus Klageverfahren von Familien zum Erhalt der Oberschule

Der Stadtrat beschließt:

Für Eltern, die wegen Mitwirkungsentzug und Umsetzung ihres Kindes in eine andere Schule geklagt haben und denen zugesichert worden ist, dass ihnen dadurch keine finanziellen Belastungen entstehen, werden noch offen stehende Rechnungen, einschließlich Mahnkosten, aus dem Erbe beglichen. Eltern, die solche Rechnungen bereits bezahlt haben und die wegen Gleichbehandlung einen Antrag auf Erstattung des Betrages stellen, erhalten diesen ebenfalls aus dem Erbe erstattet.

Zwecks Vermeidung zusätzlicher Mahnkosten sind die offenen Rechnungen bis spätestens 30.09.2016 bei der Kammer einzureichen. Ohne Antrag und glaubhaft nachgewiesener Berechtigung erfolgt keine Zahlung. Nach diesem Termin erfolgt keine weitere Übernahme von Kosten.

Alle Kosten, die bis zum 30.09.2016 anfallen, werden als außerplanmäßige Ausgabe bestätigt.

**Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltung: 5**  
**Die BV 85/2016/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 99/2016/S** Bestätigung Wirtschaftsplan Forstbetrieb 2017

Der Stadtrat bestätigt den beigefügten Wirtschaftsplan des Forstbetriebes für 2017.

**Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 99/2016/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 100/2016/S** Beauftragung Entsorgung verunreinigtes Regenwasser – Erneuerung RW-Kanal Mühlgraben

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der fachgerechten Entsorgung des verunreinigten Regenwassers Mühlgraben.

Dazu wird die Firma Robak GmbH, Eckartsberg zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 2.761,52 Euro beauftragt.

**Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 100/2016/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 101/2016/S** Abriss Nordstr. 14 – Nachtrag

Der Stadtrat bestätigt den Nachtrag Nr. 3 für die entstandenen Mehrkosten im Zuge des Abrisses der Nordstraße 14 (Kino) in Höhe von brutto 16.906,56 €.

**Dafür: 8 Dagegen: 4+1 Enthaltung:**  
**Die BV 101/2016/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 102/2016/S** Vergabe Los – Tischler, Türen Oberschule

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Los Tischler, Türen im Rahmen der brandschutztechnischen Maßnahmen für die Oberschule an:

den Bieter Firma Echtholz-Tischlerei Halank, Ebersbach-Neugersdorf

Die Firma Echtholz-Tischlerei Halank wird in Höhe von brutto 5.148,54 € beauftragt.

Die Ausführung der Türen soll entsprechend der E-Mail vom 21.07.2016 nach außen öffnend erfolgen.

**Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 102/2016/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 103/2016/S** Vergabe Planungsleistung LPH 5-8 Abriss Objekt Rosa-Luxemburg-Str. 15

Der Stadtrat beschließt, das Ingenieurbüro Bibas mit den Leistungsphasen 5 – 8 für den Abriss des Gebäudekomplexes Rosa-Luxemburg- Straße 15 zu beauftragen.

**Dafür: 9 Dagegen: 3 Enthaltung: +1**  
**Die BV 103/2016/S wird mehrheitlich angenommen.**

### Beschlüsse Sitzung des Stadtrates am 25.02.2016

**BV 03/2016/V/S** Verwendung Schulerbgeld Oberschule - „Transparentes Rathaus“

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, unverzüglich, spätestens bis 09.03.2016 den Stadtrats-Fraktionsvorsitzenden

1. eine vollständige Aufstellung aller Auszahlungen vorzulegen, die aus der der Stadt Seifhennersdorf zustehenden Zweckzuwendung aus dem Nachlass nach Kühnells gedeckt worden sind. Dabei ist der jeweilige Betrag, der Empfänger, der Verwendungszweck und der Zeitpunkt der Auszahlung anzugeben.

2. den aktuellen Stand der der Stadt noch zur Verfügung stehenden Mittel der vorgenannten Zuwendung mitzuteilen.

3. eine Aufstellung aller Gerichts-, Klage- und Anwaltskosten der Eltern (inklusive Mahnverzugszahlungen – Eltern werden zur datenschutzrechtlicher Sicherheit verschlüsselt, z. B. Familie A, bezeichnet werden) darzulegen, die im Zusammenhang mit der Mittel- bzw. Oberschule Seifhennersdorf an Rechtsstreitigkeiten beteiligt waren. Soweit bereits Anträge auf Kostenübernahme durch die Stadt vorliegen, sind diese ergänzend aufzulisten.

Punkt 1. und 2. wird durch die Kämmerin erstellt und an die Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet. Punkt 3. wird durch die Bürgermeisterin erstellt. Der vollständige schriftliche Bericht zu 1. bis 3. Ist den Fraktionsvorsitzenden bis spätestens 09.03.2016 per Einwurfeinschreiben zuzustellen.

**Dafür: 8 Dagegen: 3+1 Enthaltung:**  
**Die BV 03/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.**

### Hinweis an alle Grundsteuerzahler!

**Die 3. Rate für 2016 wird am 15.08.2016 fällig!**

Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

IBAN: DE22850501003000020852

BIC: WELADED1GRL

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern/Liegenschaften bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586 451531.

### Bekanntmachung Fundsachen

Nachfolgend aufgeführter Fundgegenstand wurde abgegeben:

Nummer Fundverzeichnis	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
007/2016	Adapter für Kamera/Handy	09.07.2016	08.01.2017

Rechte an der Fundsache können innerhalb der ausgewiesenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon 03586-451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

## BEKANNTMACHUNG

**der Betriebskosten der Kindereinrichtungen und des Aufwendungsersatzes für Kindertagespflege im Jahr 2015 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Seifhennersdorf**

### 1. Kindereinrichtungen

#### 1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	688,79	317,90	185,97
erforderliche Sachkosten	271,50	125,31	73,30
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	<b>960,29</b>	<b>443,21</b>	<b>259,28</b>

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

#### 1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
<b>Landeszuschuss</b>	163,33	163,33	108,89
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	170,28	90,00	54,00
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil Freier Träger)</b>	626,68	189,88	96,39

#### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

##### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	2.481,64
Zinsen	0
Miete	132,30
<b>Gesamt</b>	<b>2.613,94</b>

##### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
<b>Gesamt</b>	<b>36,44</b>	<b>16,82</b>	<b>9,84</b>

### 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

#### 2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in EUR
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallvers. (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0
<b>= Aufwendungsersatz</b>	<b>0</b>

#### 2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in EUR
<b>Landeszuschuss</b>	<b>0</b>
<b>Elternbeitrag ( ungekürzt)</b>	<b>0</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>0</b>

Seifhennersdorf, den 11.07.2016

**Berndt, Bürgermeisterin**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Seiffhennersdorf (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen)**

Aufgrund der §§ 2 und 4 i.V.m. § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014.

Der §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004.

Sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009, hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 21.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Seiffhennersdorf im Sinne von §1 SächsKitaG betreut werden.

#### **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Seiffhennersdorf erhebt der Träger der Kindereinrichtung Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung mit dem Beginn des Monats (1. des Monats), in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, indem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht. Bei einem Ausscheiden des Kindes vor Ablauf eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Veränderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat beim Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. (7–9) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In besonderen Situationen (z.B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von der Satzung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

#### **§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Betriebskosten der Einrichtungen werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Seiffhennersdorf, Eigenanteil des Trägers und durch Elternbeiträge erbracht. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnungen aller Kindereinrichtungen in der Stadt Seiffhennersdorf ermittelt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten nach SächsKitaG sind in der Anlage 1 Punkt 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Grundlagen der Berechnung der Elternbeiträge bilden bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung Betreuungszeiten von 9 Stunden, bei Horten 6 Stunden. Für Kinder

- a) In Kinderkrippen ist der Kinderbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.
- b) In kombinierten Kindereinrichtungen (altersgemischten Gruppen) wird in der Regel der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhoben.
- c) Bei der Neuaufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist eine Kindertageseinrichtung, Einrichtungsart Kindergarten, wird der Elternbeitrag für Kindergartenkinder erhoben. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. (2) genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. (2).
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. (2) genannten Betreuungsdauer vereinbart oder wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte gemäß der Anlage 1 Punkt 2 und 4 erhoben.
- (5) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten in einer Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. (2) und (3) gebildete Elternbeitrag gem. Anlage 1 Punkt 1.
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 Punkt 1.
- (7) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 2 wird erhoben für
  - Kinder, für die eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt
- (8) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 4 wird erhoben für
  - Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind
- (9) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Elternbeiträge für Gastkinder sind in der Anlage 1 Punkt 3 geregelt.
- (10) Für die in der Einrichtung verabreichten Speisen und Getränke werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 5 Beitragsermäßigung, Beitragserlass**

- (1) Ermäßigungen und Erlasse von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sind im Jugendamt des Landkreises Görlitz zu beantragen.
- (2) Absenkungen der Elternbeiträge werden für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern und Alleinerziehende vorgesehen, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen.
- (3) Die Feststellung der Absenkungsbeiträge zur Ermäßigung obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

#### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte zur Kinderbetreuung wird vertraglich durch den freien Träger der Kindertagesstätte geregelt.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird im Vertrag geregelt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft und gleichzeitig wird die Satzung vom 24.07.2014 (Beschluss Nr. 41/2014/S) aufgehoben.

Seiffhennersdorf, den 22.07.2016

**Berndt**  
**Bürgermeisterin**

Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage 1

### Punkt 1

Elternbeiträge	Familie	Alleinerziehend
<b>Krippe, max. 9 Stunden</b>		
1. Kind	195,00 €	185,25 €
2. Kind	136,50 €	126,75 €
3. Kind	58,50 €	48,75 €
4. Kind	19,50 €	9,75 €
<b>Krippe, max. 6 Stunden</b>		
1. Kind	130,00 €	123,50 €
2. Kind	91,00 €	84,50 €
3. Kind	39,00 €	32,50 €
4. Kind	13,00 €	6,50 €
<b>Krippe, max. 4,5 Stunden</b>		
1. Kind	97,50 €	92,63 €
2. Kind	68,25 €	63,38 €
3. Kind	29,25 €	24,38 €
4. Kind	9,75 €	4,88 €
<b>Kindergarten, max. 9 Stunden</b>		
1. Kind	100,00 €	95,00 €
2. Kind	70,00 €	65,00 €
3. Kind	30,00 €	25,00 €
4. Kind	10,00 €	5,00 €
<b>Kindergarten, max. 6 Stunden</b>		
1. Kind	66,67 €	63,34 €
2. Kind	46,67 €	43,34 €
3. Kind	20,00 €	16,67 €
4. Kind	6,67 €	3,33 €
<b>Kindergarten, max. 4,5 Stunden</b>		
1. Kind	50,00 €	47,50 €
2. Kind	35,00 €	32,50 €
3. Kind	15,00 €	12,50 €
4. Kind	5,00 €	2,50 €
<b>Hort, 5 Stunden</b>		
1. Kind	50,00 €	47,50 €
2. Kind	35,00 €	32,50 €
3. Kind	15,00 €	12,50 €
4. Kind	5,00 €	2,50 €
<b>Hort, 6 Stunden</b>		
1. Kind	60,00 €	57,00 €
2. Kind	42,00 €	39,00 €
3. Kind	18,00 €	15,00 €
4. Kind	6,00 €	3,00 €

- bei 6 Stunden werden 2/3 des Elternbeitrages für 1. Kind 9 Stunden Familie ermittelt

- bei 4,5 Stunden werden 50 % des Elternbeitrages für 1. Kind 9 Stunden Familie ermittelt

1. Kind Familie entspricht 100 %
2. Kind Familie entspricht 70 %
3. Kind Familie entspricht 30 %
4. Kind Familie entspricht 10 %

1. Kind Alleinstehend sind 95 %  
(wird als 100 % gesetzt)
2. Kind Alleinstehend sind 65 %
3. Kind Alleinstehend sind 25 %
4. Kind Alleinstehend sind 5 %

## Punkt 2

### Mehrbetreuungskosten innerhalb der Öffnungszeiten:

Kinderkrippe:	pro angefangene Stunde	5,00 €
Kindergarten:	pro angefangene Stunde	2,50 €
Hort	pro angefangene Stunde	2,00 €

## Punkt 3

### Gastkinder:

Kinderkrippe:	pro Tag bei 9 Stunden	40,00 €
Kindergarten:	pro Tag bei 9 Stunden	20,00 €
Hort:	pro Tag bei 6 Stunden	12,00 €

## Punkt 4

### Mehrbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten

pro angefangene Stunde, pro Kind	20,00 €
----------------------------------	---------

## Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ Kanalinsektion in Seiffhennersdorf

Auf Grund gesetzlicher Vorgaben muss der Zweckverband in regelmäßigen Abständen das Kanalnetz spülen und mit einer Kanalkamera auf Schäden untersuchen.

**In der Zeit vom 22.08.2016 – 26.08.2016 und 05.09.2016 – 09.09.2016 soll das Schmutzwassernetz in der gesamten Stadt Seiffhennersdorf untersucht werden.**

Während der Arbeiten kommt es zu vorübergehenden Verkehrsbehinderungen. In Einzelfällen müssen die Arbeiter auch die Grundstücke betreten. Wir bitten daher im Vorfeld um Ihr Verständnis. Die Kanalinsektion wird von der Firma Enno Fischer GmbH & Co. KG aus Radebeul ausgeführt.

Die Reinigung der Kanäle erfolgt durch die so genannte „Hochdruckspülung“. Unter Umständen entsteht dabei im Kanalnetz Überdruck. Wenn die Schmutzwasserleitungen in Ihrem Haus nicht ordnungsgemäß entlüftet sind, kann es passieren, dass das Wasser aus den Geruchsverschlüssen herausspritzt und sich im Bad oder der Küche verteilt. Um diese Unannehmlichkeit zu verhindern, empfehlen wir Ihnen, die Abdeckung vom Hausanschlussschacht vorübergehend abzunehmen, damit der Druck über diesen Schacht entweichen kann. Sichern Sie dabei den Schacht so, dass es nicht zu Unfällen kommt.

### Wehrerfassung sowie Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde einmal jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im drauf folgendem Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrerfassung:

1. Familienname
2. Vorname
3. aktuelle Anschrift.

**Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde – schriftlich oder mündlich – eingelegt werden.**

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Die Meldebehörde nimmt lediglich die Datenübermittlung auf der Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes vor.

Weitere Informationen zum freiwilligen Wehrdienst finden Sie unter [www.bundeswehr-karriere.de](http://www.bundeswehr-karriere.de) und zum Bundesfreiwilligendienst unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de).

## WAHLBEKANTMACHUNG

### 1. Am Sonntag, dem 21. August 2016 findet die Bürgermeisterwahl statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 11.09.2016

### 2. Die Stadt Seiffhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk 1:** Ortsteil westlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Mittelschule Gärtnerstraße 07

**Wahlbezirk 2:** Ortsteil östlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Ratssaal des Rathauses Rathausplatz 01

In Seiffhennersdorf sind die Wahlräume der Wahlbezirke 1 und 2 barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 31.07.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

### 3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Farbe des Stimmzettels für die Bürgermeisterwahl ist gelb.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

### 4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

### 5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

### 6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

### 7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

### 8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

### 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist

zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

### 10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Seiffhennersdorf, den 06.07.2016

**K. Berndt**  
**Bürgermeisterin**



### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Bürgermeisterwahl tritt der Gemeindevwahlausschuss am Sonntag, den 21. August um 18 Uhr, im Rathaus, Zimmer 18; Rathausplatz 01, zusammen.

Der Gemeindevwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Wolfgang Müller,**  
**Vors. des Gemeindevwahlausschusses**

## BEKANTMACHUNG der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, den 21.08.2016

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Stadt Seiffhennersdorf

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag Name Partei/ Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort	mit dem/der Bewerber/in Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift	Geburts- jahr
1.	Unabhängige Bürgerinitiative Seiffhennersdorf UBS	<b>Berndt, Karin</b> Bürgermeisterin 02782 Seiffhennersdorf Neugersdorfer Str. 08	1957
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<b>Röthig, Brigitte Renate</b> Fotografin 02782 Seiffhennersdorf Nordstraße 28	1977
3.	Häntschel	<b>Häntschel, Mario</b> Polizeihauptmeister 02782 Seiffhennersdorf Wilhelm-Stolle-Weg 36	1966
4.	Hönicke	<b>Hönicke, Aaron Albrecht</b> selbständiger Berater 02782 Seiffhennersdorf Nordstraße 68a	1974

Seiffhennersdorf, den 02.08.2016

**Karin Berndt, Bürgermeisterin**

# Hauptsatzung für die Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 25.02.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Abschnitt I Organe der Stadt

### § 1 Organe der Stadt Seifhennersdorf

Organe der Stadt Seifhennersdorf sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

### § 2 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Seifhennersdorf ist geviert mit silbernem Herzschild, darin ein rotes S, vorn oben in Silber roter vorderhalber oberer Teil eines goldbewehrter und rotgezungter Adlers, hinten oben in Grün goldene Waage, vorn unten in Blau silberne Spinnspule, hinten unten in Gold zwei schrägekreuzte gestümmelte schwarze Äste.
- (2) Die Stadt führt als Siegel das Wappen der Stadt.
- (3) Das Siegel der Stadt Seifhennersdorf soll nur auf rechts-erheblichen Urkunden Verwendung finden.

## Abschnitt II Stadtrat

### § 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 4 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2013 hat die Stadt Seifhennersdorf 3883 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 14 festgelegt.

## Abschnitt III Ausschüsse

### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
  1. der Verwaltungsausschuss
  2. der Technische Ausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  - a. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  - b. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
  - c. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 2000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese

auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### § 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

### § 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete.
  1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
  5. Gesundheitsangelegenheiten
  6. Marktangelegenheiten
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - a) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten aller Laufbahngruppe(n) und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 - 10 TVÖD, Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - b) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
  - c) die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.000 € bis zu 10.000 €
  - d) die Vergabe von Aufträgen über Leistungen von mehr als 2.000 € bis zu 10.000 €
  - e) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 1.500 €, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.
  - f) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.
  - g) Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
  - h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, außer die Vermietung stadteigener Wohnungen.

- i) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

### **§ 8 Technischer Ausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- u. Gartenanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.000 € bis zu 10.000 € einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 2.000 € bis zu 10.000 €,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

## **Abschnitt IV Bürgermeister**

### **§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der:
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.000 €,

- b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 2.000 €,

- c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.000 €, einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

- d) aus Erbnachlässen zur Verfügung stehende Mittel  
e) Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000 € im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht durch das Budget einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500 € im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000 € im Einzelfall und die Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 € im Einzelfall,
12. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
13. Entscheidungen über die Nachträge zu Lieferungen und Leistungen zu Bauausführung bis 500 € im Einzelfall.

### **§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

## **Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 13 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 14 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt

werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 19.12.2014 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Seifhennersdorf, den 17.05.2016

**Karin Berndt**  
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO  
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN:**

### **KLARtext der Seifhennersdorfer CDU-Stadträte:**

**Erklärung der CDU-Stadtratsfraktion zur Oberschule und zur Verwendung des Erbgeldes in der Stadtratssitzung vom 21.07.2016**

Um Irritationen zu vermeiden und Unterstellungen zurück zuweisen, erklären wir:

#### **1. Unsere Position zur Oberschule:**

Zu allen Zeiten haben wir zur Oberschule im Ort gestanden. Dies belegen unsere Nachfragen in den vergangenen Stadtratssitzungen, so zum Beispiel in der Stadtratssitzung vom 19.02.2016:

**Protokollauszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 19.02.2016:**

**Peter Hänsgen** – Schule sei im Haushalt nicht eingeplant; was kommt auf uns zu, um die Betreuung nicht zu gefährden;

#### **2. Wie viele Elternklagen waren notwendig:**

Die häufig wiederholte Behauptung, dass Klagen der Eltern in Ergänzung der Klage der Stadt für den Erfolg notwendig gewesen wären, wird nur mit Aussagen von Rechtsanwälten belegt, die geschäftsmäßig an einer hohen Zahl von Klägern interessiert sind. Über die tatsächlichen finanziellen Risiken wurden die mitklagenden Eltern offensichtlich nicht ausreichend aufgeklärt.

#### **3. Geordnete Auszahlungsbelege:**

Der Nachweis der Auszahlung von Geldern aus dem Erbe ist undurchsichtig und die Auszahlungswege und Zahlungsgründe sind nicht eindeutig belegt. Auch der Zeitpunkt der Abgabe der Rechnungen seitens der Eltern erfolgte zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt. Eine Offenlegung, ob die Ausgaben für Rechtsanwaltskosten, Bußgeldbescheide oder Mahngebühren erfolgt sind, gibt es nicht. Bisher wurden für die Eltern € 23.731,81 aufgebracht. Eine abschließende Summe konnte nicht benannt werden. Wieviel Euro davon Mahngebühren sind, ist uns bislang unbekannt.

#### **4. Unnötige Mahngebühren:**

Nach unserem Kenntnisstand hat der Stadtrat nicht beschlossen, Bußgeldbescheide und Mahngebühren aus öffentlichen Mitteln, bzw. aus dem Erbe zu finanzieren. Dafür werden wir auch in Zukunft nicht eintreten. Und anzumerken ist noch, dass die Zuständigkeit des Stadtrates für die Verwendung des Erbgeldes rechtskonform ist, wie der Bürgermeisterin, Frau Berndt, schriftlich mitgeteilt wurde.

#### **5. Verwendung von Erbgeld:**

Mit unserer Beschlussvorlage 03-2016-V-S-S, die mehrheitlich im Stadtrat am 28.01. und am 25.02.2016 angenommen und deren rechtskonforme Berechtigung durch die Erklärung der Rechtsaufsichtsbehörde am 12.05.2016 bestätigt wurde, ging es uns um die Transparenz der Verwendung des Erbgeldes für die Oberschule und darum, dass wir Stadträte berechtigterweise wissen möchten welche Gelder wofür ausgegeben werden. Der im Amtsblatt vom 04.03.2016 falsch abgedruckte Punkt 3 dieses Beschlusses wurde bis heute nicht für die Öffentlichkeit sichtbar korrigiert. Das spricht nicht für ein „kleines Versehen“, wie es die Bürgermeisterin, Frau Berndt, nannte.

#### **Verbunden mit einem herzlichen Gruß,**

*Ihre Brigitte Röthig – Fraktionsvorsitzende der CDU-Stadträte in Seifhennersdorf*  
[www.nubbern.de](http://www.nubbern.de)

## **Wir sehen das so (Fraktion Die Linke)**

In der Sitzung vor der Sommerpause ist es im Stadtrat gelungen, einen von unserer Fraktion eingebrachten Beschlussvorschlag zur Übernahme der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von Familien, die zum Erhalt der Mittelschule geklagt hatten, mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

Dieser Kompromiss würdigt in der Begründung den Einsatz der Eltern für den Schulstandort Seifhennersdorf, kritisiert aber gleichzeitig etwas Bekanntes: der Stadtrat wurde wie oft erst im Nachhinein einbezogen.

Wir hoffen, dass unsere Erleichterung über diese für alle annehmbare Lösung anhält und dem politischen Mehrheitswillen der Stadträte nicht durch Einspruch einer anderen Stelle Hindernisse entgegengestellt werden.

Dem Karlihausverein und seinen Helfern wünschen wir viel Erfolg bei der Vollendung der Reparaturen in der Skaterhalle. Selbstverständlich haben wir **für** eine Umschichtung der dem Verein für Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel gestimmt und kommen gern zur Eröffnung!

Leider mussten wir auch der Erhöhung der Abrisskosten für das Kinos zustimmen. Durch die Verzögerungen des schon vergebenen Abrissauftrages bringen wir nun noch einmal fast 17.000 € auf.

Abhaken und schnell weiter! Denn dass die Stadt tiefer in die Tasche greifen muss, war den meisten Bürgern und Stadträten bewusst, nur ...?.. nicht. (wir sparen uns die Aufzählung!)

Wir warnen, dass sich das ganze Prozedere an anderer Stelle wiederholen könnte. Denn die Stadt hat einen Fördermittelbescheid über 698.000 € für den Abriss des Gebäudekomplexes Rosa-Luxemburg-Straße 15 bekommen, bewilligt bis zum 31.12.2016.

Es gibt Einwände gegen den Abriss, der schon 2011 und 2012 mehrheitlich beschlossen wurde. Sie wurden von Stadträtin Rita Schmidt formuliert. 3 UBS-Abgeordnete stimmten gegen die Vergabe der dringend dazu notwendigen Planungsleistungen. Frau Berndt enthielt sich der Stimme...

Nachtigall ... oder: Holzauge, sei wachsam!

Werte Bürger, am 21. September findet die Wahl des Bürgermeisters statt. Dabei wird entschieden, wer die nächsten sieben Jahre an der Spitze der Stadt steht.

Leider ist es uns (der Basisgruppe der Linkspartei und der Fraktion DIE LINKE) nicht gelungen, einen eigenen geeigneten Kandidaten aufzustellen. Wir bedauern das. Wir verlassen uns auf ihre demokratische Entscheidung und werden als Fraktion im Stadtrat weiter die Interessen der Stadt und aller Bürger vertreten.

*Jens-Uwe Preissler, Detlef Kray, Christine Noack*

#### **Impressum:**

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seifhennersdorf Erscheinungdatum der August-Nr.: 5.8.2016  
Red.-Schluß Sept.-Nr. unter Vorbehalt: 23.8.2016 / erscheint am 2.9.2016.  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf